



Geschäftsordnung

in der Fassung vom 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Sparten	3
§ 3	Mitglieder	3
§ 4	Aufnahme in den Verein	4
§ 5	Probemitgliedschaft und Schnupperteilnahme	4
§ 6	Beiträge und Gebühren	4
§ 7	Gemeinschaftsdienst	5
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Platzordnung	7
§ 10	Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 11	Inkrafttreten	8

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang vor den Vorschriften dieser Geschäftsordnung (GO).
2. Die GO regelt das Vereinsleben und die Versammlungen der Organe des Vereins nach der gültigen Satzung.
3. Die GO ist für alle Organe, Mitglieder und Gäste des Vereins verbindlich.

§ 2 Sparten

1. Der Verein bietet Hundebildung und –sport in den folgenden Sparten an:
 - a) Basisausbildung
 - b) Gebrauchshundesport
 - c) Fährtenarbeit
 - d) Turnierhundesport
 - e) Obedience
 - f) Rally Obedience
 - g) Sport-Rettungshunde
2. Die Spartenleiter sind jeweils die auf Vorschlag des 1. Ausbildungswarts vom Vorstand benannten Obleute. Diese müssen über einen gültigen Sachkundenachweis für die jeweilige Sparte verfügen.
3. Trainer, Trainerassistenten und Trainingshelfer in den einzelnen Sparten werden jeweils auf gemeinsamen Vorschlag des 1. Ausbildungswarts und der zuständigen Obleute vom Vorstand benannt.
4. Die Mitglieder können in mehreren Sparten gleichzeitig aktiv sein.

§ 3 Mitglieder

1. Diese GO unterscheidet die Mitglieder in aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Diese GO unterscheidet die aktiven zusätzlich in
 - a) Vollmitglieder, d.h. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Familienmitglieder, d.h. Mitglieder, deren Ehepartner oder Lebensgefährte Mitglied des Vereins sind, sofern beide einen gemeinsamen Haushalt führen bzw. unter einer Adresse als Lebensgemeinschaft leben,
 - c) Jugendliche Mitglieder, d.h. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) sich politischer und konfessioneller Aktivitäten im Rahmen des Vereinslebens zu enthalten,
 - b) Wechsel der Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kontoverbindung umgehend mitzuteilen,
 - c) die seuchenpolitischen Vorschriften bei begründetem Verdacht einer meldepflichtigen Erkrankung des Hundes genau zu beachten und die Tollwutschutzimpfung regelmäßig durchzuführen.

- d) Bei Benutzung von Übungsgeländen des Vereins oder anderer dem DVG angeschlossener Vereine eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen.
4. Entrichtet ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres, wird es zweimal schriftlich gemahnt. Zahlt es dann nicht bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres, kann es gemäß Satzung durch Vorstandsbeschluss zum Jahresende von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Aufnahme in den Verein

1. Jeder Person, welche die Mitgliedschaft beantragen will, wird gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag ein Exemplar der Vereinssatzung und der GO zur Kenntnisnahme ausgehändigt.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft nur mit der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beantragen.
3. Jede Person, welche die Mitgliedschaft beantragt, erkennt damit die Vereinssatzung und die GO an.
4. Voraussetzung für die Annahme des Antrages ist die Teilnahme am Abbuchungsverfahren. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen möglich.
5. Mit der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 5 Probemitgliedschaft und Schnupperteilnahme

1. Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, die Angebote des Vereins in Form einer Schnupperteilnahme in der Basisausbildung und den Sparten zu nutzen. Schnupperteilnahme in verschiedenen Sparten ist möglich.
2. Aus der Schnupperteilnahme entstehen für beide Seiten keine weiteren Verpflichtungen. Weder entsteht ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein, noch eine Beitrittsverpflichtung.
3. Für die Dauer von sechs Monaten besteht die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Bei der Aufnahme in den Verein zahlen die Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 72,00

Beim gleichzeitigen Eintritt von Ehepartnern, Lebenspartnern oder Familien werden folgende Aufnahmegebühren erhoben:

- Vollmitglied: EUR 72,00
- Partner: EUR 45,00
- Jugendliche: EUR 20,00

2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder des Vereins, zahlen einen Jahresbeitrag. In diesem Betrag sind die Beiträge an den Verband und seine Gliederungen sowie der kostenfreie Bezug der Verbandszeitschrift „DVG Hundesport“ enthalten.

Der Jahresbeitrag beträgt für

- a) Vollmitglieder € 100,00
 - b) Familienmitglieder € 40,00
 - c) Jugendliche Mitglieder € 15,00
 - d) Passive Mitglieder € 70 Passiv ist ein Mitglied, das 2 Jahre nicht mehr mit einem Hund aktiv ist.
3. Bei unterjähriger Aufnahme in den Verein wird der Jahresbeitrag auf Monatsbasis anteilig erhoben.
 4. Die Probemitgliedschaft kostet EUR 80,00.
 5. Die Schnupperteilnahme kann in den verschiedenen Sparten bis zu zweimal kostenlos erfolgen.

§ 7 Gemeinschaftsdienst

1. Alle Mitglieder sind gehalten, sich zum Erhalt des Vereinseigentums und der Übungsmöglichkeiten am Gemeinschaftsdienst zu beteiligen. Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, sich mindestens zweimal jährlich am Gemeinschaftsdienst zu beteiligen. Die Termine und die zu erledigenden Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt und rechtzeitig angekündigt.
Hiervon ausgenommen sind folgende Mitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr
 - c) Mitglieder, die sich über einen längeren Zeitraum in erheblichem Umfang in der Geländepflege, Ausbildung, Kantine oder in sonstiger Weise für den Verein eingesetzt haben, können vom Vorstand ebenfalls vom Arbeitsdienst befreit werden.
2. Die Verpflichtung zur Beteiligung am Gemeinschaftsdienst beginnt für jedes Mitglied mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Der Beginn der Mitgliedschaft im DVG ist hierfür unerheblich.
3. Für im laufenden Jahr nicht geleisteten Gemeinschaftsdienst sind im folgenden Geschäftsjahr € 150,00 als Ablösebetrag an den Verein zu zahlen. Gemäß damaligem Mitgliederbeschluss wird der Ablösebetrag von Mitgliedern erhoben, die ab dem 1. Januar 2003 dem Verein beigetreten sind.
4. Vorstandsmitglieder, Trainer und Stammmitarbeiter des Kantinenbetriebs leisten ihren Gemeinschaftsdienst durch diese Tätigkeiten ab.
5. Die Teilnahme am Gemeinschaftsdienst melden die Mitglieder durch Eintragung in die jeweils im Vereinsheim ausliegenden Listen an. Die Listen dienen ebenfalls zum Nachweis der Teilnahme. Der Gemeinschaftsdienst kann z.B. abgeleistet werden durch
 - a) Dienst in der Kantine,
 - b) Rasenmähen in den Monaten April bis Oktober
 - c) Mitarbeit an von dem / der Platzwart/in organisierten Terminen zur Platzpflege,
 - d) Erledigung von speziellen Aufgaben in Form von Projekten.

§ 8 Der Vorstand

1. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder umfassen für
 - a) den 1. Vorsitzenden: Der 1. Vorsitzende führt den Verein gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern als Kollegium. Er hat die Richtlinienkompetenz und das Weisungsrecht innerhalb des Vorstands in solchen Angelegenheiten im Innen- und Außenverhältnis, die seine persönliche Haftung gegenüber dem Verein betreffen. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er repräsentiert den Verein, eröffnet Vereinsveranstaltungen und verabschiedet Gäste und Sportler zum Veranstaltungsende. Im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden legt der Vorstand fest, welches Vorstandsmitglied bei welchen Veranstaltungen anwesend sein wird.
 - b) den 2. Vorsitzenden: Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Dem 2. Vorsitzenden können Aufgabengebiete übertragen werden, die er dann eigenverantwortlich übernimmt.
 - c) den Schatzmeister: Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Vereinsfinanzen. Hierzu gehört die ordnungsgemäße Buchführung, insbesondere in Hinblick auf das Einziehen der Mitgliedsbeiträge und die Überwachung der Zahlungsverpflichtungen des Vereins. Der Schatzmeister berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Finanzentwicklung und das Vereinsvermögen. Er gibt Empfehlungen für das Finanzgebaren des Vereins.

Der Schatzmeister erhält eine Vollmacht für die Bankkonten des Vereins, um Mitgliedsbeiträge einzuziehen und Zahlungen bewirken zu können. Der Vorstand hat die Möglichkeit, dem Schatzmeister und einem zweiten Vorstandsmitglied gemeinsame Bankvollmachten zu erteilen, um den Verein vor Vermögensverlusten zu schützen.
 - d) den Schriftführer: Der Schriftführer unterstützt die Vorsitzenden bei allen Verwaltungstätigkeiten. Ihm obliegen insbesondere die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, die Führung und Kontrolle der Anwesenheitslisten bei Sitzungen und Versammlungen sowie die Organisation des Postversands für Mitgliederinformationen und Einladungen. Dem Schriftführer kann Vollmacht erteilt werden, um eigenständig An-, Abmeldungen von Mitgliedern oder Beantragung von Leistungsurkunden abzuwickeln.
 - e) den Ausbildungswart: Der Ausbildungswart soll über einen gültigen DVG-Sachkundenachweis verfügen. Er organisiert und leitet eigenständig die Ausbildung und koordiniert alle Sparten. Hierbei berücksichtigt er die Vorschriften des Dachverbands DVG. Ihm obliegt darüber hinaus die Gewinnung von zusätzlichen Trainern und Trainerassistenten. Er schlägt dem Vorstand Mitglieder vor, die die diesbezüglichen Kurse zum Sachkundenachweis besuchen sollen. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über Vorgänge und Entwicklungen in den Sparten. Der erste Ausbildungswart und die Obleute achten darauf, dass die mit der Ausbildung befassten Mitglieder an notwendigen, regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen und dass die Sachkundenachweise gültig bleiben. Dem Ausbildungswart kann Vollmacht erteilt werden, um eigenständig die Beantragung von Leistungsurkunden abzuwickeln.

- f) Platz- und Gerätewart: Der Platz- und Gerätewart sorgt für den stets einwandfreien und sicheren Zustand des Übungsgeländes, Vereinshauses und aller Geräte und Anlagen. Der Platz- und Gerätewart kann zusätzliche Helfer gewinnen, die er selbstständig mit Teilaufgaben betrauen kann. Ihm obliegt weiterhin die Planung und Durchführung von Gemeinschaftsdiensterminen der Mitgliedschaft, um die ihm notwendig erscheinenden Arbeiten zu erledigen. Er berichtet dem Vorstand über die eingesetzten Helfer, anstehende Arbeiten und notwendige Reparaturen.
2. Ist ein Vorstandsmitglied vorübergehend nicht in der Lage, seine Aufgabe zu erfüllen, so kann der Vorstand dieses Aufgabengebiet einem anderen Vorstandsmitglied mit dessen Einverständnis übertragen.
 3. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vorstands oder des Vereins benennen, die mit der dauerhaften Wahrnehmung spezieller Aufgaben betraut werden. Dies umfasst insbesondere den Obmann für Öffentlichkeitsarbeit, den Kantinenverantwortlichen und den Assistenten des Platz- und Gerätewarts.
 4. Die Mitglieder des Vorstands wickeln den Schriftverkehr ihrer Aufgabenbereiche in der Regel selbstständig ab. Dabei ist stets das aktuelle Briefpapier des Vereins zu verwenden. Die vorgenannten Regeln gelten auch für Schriftverkehr via E-Mail. Die Aktenführung erfolgt am Wohnort des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds. Sie hat so nachvollziehbar und geordnet zu erfolgen, dass sich ggf. anderen Vorstandsmitgliedern und einem Nachfolger im Amt die einzelnen Vorgänge einfach erschließen.

§ 9 Platzordnung

1. Auf der Platzanlage und dem angrenzenden Gelände sind die Hunde anzuleinen. _
2. Wenn nicht mit den Hunden gearbeitet wird, sind die Hunde in den Boxen oder im eigenen Fahrzeug abzulegen.
3. Hunde mit ansteckenden Krankheiten, nicht geimpfte Hunde und läufige Hündinnen sind dem Platz fernzuhalten.
4. Die Lösungen von Hunden auf dem Vereinsgelände sind umgehend zu beseitigen.
5. Benutzte Hundeboxen sind sauber zu hinterlassen.
6. Jeder Hundeführer muss die von ihm genutzte Hundebox in einem ordnungsgemäßen Zustand halten und bei eigenem Verschulden, Schäden an der Box auf eigene Kosten beseitigen.
7. Nur Hunde bis zu einem Alter von 6 Monaten dürfen mit ins Vereinsheim genommen werden.
8. An Prüfungstagen dürfen Hunde, die nicht an der Prüfung teilnehmen, nicht auf den Platz gebracht werden.
9. Die Mitnahme und der Verzehr von alkoholischen Getränken und das Rauchen auf dem Übungsplatz sowie in den Welpenausläufen ist unsportliches Verhalten und nicht gestattet.
10. Dem Ausbildungspersonal des GHV Tornesch ist Folge zu leisten.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Die GO kann durch Anträge bzw. Abstimmungen der Mitgliederversammlung geändert bzw. ergänzt werden. Dazu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
2. Änderungen und Ergänzungen der §§ 6 und 7, insofern sie finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder regeln, können nie für das laufende, sondern immer nur mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr vorgenommen werden.
3. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der GO sind der Mitgliederversammlung in gleicher Weise zur Kenntnis zu geben, wie Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fassung der GO wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.08.2021 beschlossen.